

Antrag / Bewilligung für die Benützung von Waldwegen als Zu- und Wegfahrt

Bei Grossanlässen (Landesteilrunde, Schweizermeisterschaften usw.) bei der Schiessanlage Guntelsey sind die Parkmöglichkeiten bei der Schiessanlage nicht ausreichend. Deshalb wurde von den vereinigten Schützengesellschaften der Gemeinde Thun beiliegende Verkehrs- und Parkplatzregelung bei Grossanlässen erarbeitet. Die Zu- und Wegfahrt entlang des Glütschbachs betrifft eine Waldstrasse des Staatsforstbetriebs Bern (SFB), welche mit einer Barriere abgesperrt ist.

Der Staatsforstbetrieb Bern hat der Benützung dieser Waldstrasse mit folgenden Hinweisen zugestimmt:

- Der Staatsforstbetrieb Bern (der Kanton Bern als Eigentümer der Parzellen Zwieselberg Gbbl. Nr. 17, Amsoldingen 100 und Thun-Strätligen 226) lehnt jegliche Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Personen ab, welche infolge der Benützung der Waldstrasse des SFB entstehen können (Schäden infolge Elementarereignisse (herabfallende Äste, umstürzende Bäume) oder infolge der Fahrbahn). Haftungsansprüche werden an den Veranstalter weitergeleitet;
- Die Benützung der Waldstrasse geschieht auf eigene Verantwortung;
- Der SFB führt vorgängig keine Sicherheitskontrollen entlang der betroffenen Waldstrasse durch;
- Sofern Waldbäume ein Sicherheitsrisiko darstellen oder Wegverbesserungen für die Benützung durchgeführt werden müssen, bezahlt dies der Besteller;
- Der Veranstalter ist für einen schaden- und störungsfreien Ablauf besorgt zu sein. Dazu gehören insbesondere die Säuberung (Abfall) entlang der benutzten Waldstrasse und Instandstellung der Strasse nach dem Anlass (Sofern Schäden entstanden sind). Das Parkieren entlang der Waldstrasse des SFB sowie das Befahren von nicht befestigten Forstwegen ist untersagt!
- Für die Benützung ist jeweils eine Entschädigung von CHF 1.— / Fahrzeug zu bezahlen (mind. CHF 200.—). Zusätzliche Aufwände vom Grundeigentümer oder verursachte Schäden sind separat zu begleichen.
- Der SFB kann die Zustimmung für die Benützung der Waldstrasse jederzeit widerrufen.
- Der Grossanlass ist jeweils vorgängig mittels vorliegendem Antrag anzuzeigen (mind. 3 Wochen vorher), damit die Barriere durch den zuständigen Förster des SFB geöffnet werden kann

Kontakt SFB:

Thomas Heimann, zuständiger Förster SFB; Tel: 079 222 45 32; E-Mail: thomas.heimann@vol.be.ch



Antragsformular:

Titel / Bezeichnung der Veranstaltung:	
Datum (Beginn – Ende):	
Veranstalter: Name / Vorname (Verantwortliche Person):	
Adresse:	
PLZ Ort:	
Telefon / E-Mail:	
Erreichbar während Veranstaltung unter Nr.:	
Erwartete Anzahl Fahrzeuge:	

Ort, Datum: Unterschrift Veranstalter:	
---------------------------------------------------------	--

Durch Staatsforstbetrieb Bern auszufüllen:

- Barriere wurde geöffnet am:
- Barriere wurde geschlossen am:

Bemerkungen:

- ...
- ...

Abrechnung:

- Entschädigung (mind. CHF 200.—): CHF
- Weitere Aufwände:
 - CHF für
 - CHF für
- Total in Rechnung stellen an Veranstalter: CHF

Datum:

Stempel/Unterschrift:

Situationsskizze:

